Erläuternder Bericht des Vorstandes gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG zu den Angaben gem. §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

die aktuelle Neufassung der Bestimmung des § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG sieht einen erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben zu §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB im Lagebericht vor. Nach diesen Bestimmungen hat der Vorstand u. a. Angaben dazu zu machen, ob es vertragliche Regelungen innerhalb des Unternehmens gibt, die für einen Bieter für die Anteile der Gesellschaft ein Hindernis für eine vollständige Übernahme der Unternehmung darstellen würden und diese zu erläutern. Dazu gehören auch Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstandes oder Arbeitnehmern bestehen.

Da die Änderung des § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG erst am 25.4.07 in Kraft getreten ist und bei der Erstellung des Lageberichts noch nicht berücksichtigt werden konnte, kommt der Vorstand seiner Erläuterungspflicht mit diesem Bericht nach. Wie im Abschnitt des Lageberichts der Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2006 angegeben, in dem die Vergütung des Vorstands dargestellt ist, gibt es Change-of-Control-Klauseln, die ein Hindernis für eine Übernahme darstellen können, innerhalb der Aareal Bank AG nur in den Verträgen der Vorstandsmitglieder. Diese Regelungen wurden vom Personalausschuss des Aufsichtsrats beschlossen und entsprechen marktüblichen Regelungen. Der Vorstand ist der Überzeugung, dass die vereinbarten Regelungen im Interesse des Unternehmens und der Aktionäre sind.

Wiesbaden im Mai 2007

Dr. Schumacher

n Merkens

Ortmanns

Schörnig